



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 15. Januar 2018

Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) betreffend Koordination der Verfügungen und Rechtsmittel.

Bericht und Antrag der Kommission SJS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2018 in Anwesenheit von Baudirektor Josef Niederberger, Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi, Gesetzesredaktor Christian Blunsi und Direktionssekretärin der Baudirektion Milena Bächler die Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) betreffend Koordination der Verfügungen und Rechtsmittel beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss Nr. 814 vom 12. Dezember 2017 beziehungsweise auf den dazugehörigen Bericht verwiesen. Das teilrevidierte Verwaltungsrechtspflegegesetz wurde sodann zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

2 Stellungnahme der Kommission SJS

2.1 Art. 64b Abs. 3 VRG

Anlass zur grösseren Diskussion gab einzig Art. 64b Abs. 3 VRG ("Die kantonale Behörde, welche für die Genehmigung der erstinstanzlichen Verfügung zuständig ist, kann in der Regel nicht Leitbehörde sein").

Es wurde die Frage aufgeworfen, weshalb auf die kantonale Behörde, welche für die Genehmigung der erstinstanzlichen Verfügung zuständig ist, als Leitbehörde nicht vollständig verzichtet werden kann und mit dem Wortlaut "*in der Regel* nicht Leitbehörde sein kann" eine Ausnahmebestimmung enthalten ist. Die Kommission sieht darin nämlich auch die Gefahr, dass bei Nichteinigung gemäss Art. 64b Abs. 4 VRG der Kanton entscheidet und so allenfalls die Gemeinden in ihrer Kompetenz ausgehebelt werden können. Für die Kommission ist es von grosser Bedeutung, dass die Gemeinden nicht durch eine Aushebelung ihrer Kompetenzen eingeschränkt werden.

Grund für diese Ausnahmeregelung liegt gemäss den Ausführungen der Baudirektion darin, dass es Situationen bzw. Ausnahmen geben könne, in welchen ein kantonales und ein kommunales Verfahren gleichzeitig durchgeführt werden müsse und die Genehmigungsbehörde gleichzeitig als erstinstanzlich verfügende Behörde auftrete (z.B. kantonales und kommunales Wasserbauverfahren, welches einen Zusammenhang hat). In solchen Fällen

wäre es sinnvoll, wenn die kantonale Behörde die Leitbehörde ist. Faktisch sei der Kanton bereits in diese Verfahren involviert. Ebenfalls gehe es hier ausschliesslich um die Koordination. Die Gemeinden seien weiterhin zuständig, ihre eigenen Verfügungen zu erlassen. Mit dieser Ausnahmebestimmung können die Koordinationsprobleme gelöst werden. Von einer Kompetenzverschiebung dürfe deshalb keine Rede sein.

2.2 Zusammenfassung

Die Vorlage gab nebst dem obgenannten Punkt zu keiner Diskussion Anlass. Den schlüssigen Ausführungen vermag sich die Kommission SJS anzuschliessen. Die Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege betreffend Koordination der Verfügungen und Rechtsmittel wird daher von der Kommission SJS unterstützt.

3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum